

Gemeinde Rohr
-Steueramt-
Alte Gasse 1
91189 Rohr

Formblatt zum Zählerwechsel für Unterzähler

Name:	<input type="text"/>	Finanzadresse:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>	Haus Nr.:	<input type="text"/>
Ort:	<input type="text"/>		<input type="text"/>

Telefonnr. zur Terminabsprache zwecks Verplombung: _____

Unsere Installationsfirma ist eine Fachfirma des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks. Wir verpflichten uns, die Leitungs- und Verbrauchsanlage nach DIN 1988 auszuführen und erkennen an, dass wir die alleinige Haftung für die Prüfung und fachgerechte, vorschriftsmäßige Ausführung tragen

Daten zum alten Wassermesser

Einbauort:	<input type="text"/>		
Wassermesser-Nr.:	<input type="text"/>	Zählerstand:	<input type="text"/>
Fabrikat:	<input type="text"/>	Q-Nenn.:	<input type="text"/>
Baujahr:	<input type="text"/>	Eichjahr:	<input type="text"/>

Daten zum neuen Wassermesser:

Wassermesser-Nr.:	<input type="text"/>	Zählerstand:	<input type="text"/>
Fabrikat:	<input type="text"/>	Q-Nenn.:	<input type="text"/>
Baujahr:	<input type="text"/>	Eichjahr:	<input type="text"/>

Unterschiedene Erklärung und **Skizzenblatt (Fließschema)** über den Einbau der Wasseruhr zurück an die Gemeinde Rohr. **Sollte das Skizzenblatt nicht mit vorgelegt werden, kann einer Anerkennung der Uhr nicht stattgegeben werden.**

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt (je nach Gemeindeteil unterschiedlich) € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat.

Die Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Die Messergebnisse von Abwasserzählern oder von Zweituhren werden nur anerkannt, wenn der Einbau nach Absprache mit der Gemeinde erfolgt ist und die Uhren verplombt sind. Wird der Zähler während des Abrechnungsjahres eingebaut, so wird erstmals zu Beginn der neuen Abrechnungsperiode nach dieser Methode ermittelt.

(3) Die dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge ist durch eine weitere geeichte Wasseruhr nachzuweisen. Der Einbau der Wasseruhr hat ausschließlich durch eine Fachfirma des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks zu erfolgen. Der Einbau der Wasseruhr ist der Gemeinde Rohr durch den Fachbetrieb unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich durch Vorlage einer Bestätigung und einer Rechnung anzuzeigen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerungen der Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Erneuerung der Wasseruhr in regelmäßigen Abständen erfolgt.

(4) Die zurückgehaltene Wassermenge bei Betrieben mit Viehhaltung ist durch geeichte Stallwasserzähler nachzuweisen, jedoch ist der Abzug insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 24 m³/Jahr und Einwohner der zum Stichtag 01.01. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. Der Einbau des Stallwasserzählers hat ausschließlich durch eine Fachfirma des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks zu erfolgen. Der Einbau des Wasserzählers ist der Gemeinde Rohr durch den Fachbetrieb unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich durch Vorlage einer Bestätigung und einer Rechnung anzuzeigen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerungen des Wasserzählers trägt der Gebührenpflichtige. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Erneuerung der Wasseruhr in regelmäßigen Abständen erfolgt.

Wenn die Wasserinstallation für die Milchammer und ggf. für eine Dusche und ein WC im Stallgebäude (abzurechnende Abwassermenge) mit der Stallinstallation (nicht abzurechnende Abwassermenge) zusammengefasst ist und somit die zurückgehaltene Abwassermenge durch einen Wasserzähler nicht ermittelt wird, wird für diesen Verbrauch eine pauschale Abwassermenge von 60m³/Jahr angesetzt.

Es ergibt sich in diesem Fall folgende Abrechnung:

- gesamte Wassermenge lt. Frischwasserzähler
- abzüglich der Wassermenge, die über den Stallzähler ermittelt wurde
- zuzüglich 60m³ pauschaler Wasserverbrauch in der Milchammer.

Die nach Abzug der mittels Stallzähler gemessenen Menge und nach Hinzurechnung des nicht einzeln messbaren Pauschalverbrauchs für Milchammer und ggf. Dusche und WC errechnete Freimenge darf nur so groß sein, dass für jeden Einwohner des landwirtschaftlichen Anwesens ein Verbrauch von 24m³/Jahr verbleibt. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist der Stand zum 01.01. des Abrechnungsjahres.

Für den Fall, dass bei Betrieben mit Viehhaltung der Einbau eines Stallwasserzählers aus baulichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von monatlich 1,2m³/Großvieheinheit als nicht der Entwässerungsanlage zugeführt. Der Viehabzug darf jedoch nur so hoch sein, dass für jeden Einwohner des landwirtschaftlichen Anwesens ein Verbrauch von 24m³/Jahr verbleibt. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist der Stand zum 01.01. des Abrechnungsjahres.

Als eine Vieheinheit gelten jeweils:

- a) Rinder und Pferde ab 1 Jahr mit dem Faktor 1,15,
- b) Rinder und Pferde bis zu 1 Jahr mit dem Faktor 0,5,
- c) Zuchtsauen mit dem Faktor 0,4,
- d) Mastschweine mit dem Faktor 0,2,
- e) Ferkel mit dem Faktor 0,07,
- f) Schafe, Ziegen mit dem Faktor 0,07 und
- g) Geflügel mit dem Faktor 0,00666.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§15) stattgefunden haben.

(5) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogene Wasser für Zwecke der Gartenbewässerung bei der Gebührenberechnung nach Maßgabe nachstehender Regelungen unberücksichtigt, wenn es der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung nicht zugeführt wird.

- a) Die abzugsfähige Wassermenge ist durch zusätzliche geeichte Wasseruhren nachzuweisen.
- b) Der Einbau einer zusätzlichen Wasseruhr hat ausschließlich durch einen Fachbetrieb des Gas-, Wasser- und Installationshandwerks zu erfolgen. Der Einbau der Wasseruhr ist der Gemeinde Rohr durch den Fachbetrieb unverzüglich mit Bekanntgabe des Zählerstandes und Tag des Einbaus schriftlich durch Vorlage einer Bestätigung und einer Rechnung anzuzeigen. Die Kosten für den Einbau und spätere Erneuerungen der Wasseruhr trägt der Gebührenpflichtige. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Erneuerung der Wasseruhr in regelmäßigen Abständen erfolgt.
- c) Der Zählerstand ist der Gemeinde jeweils zum Stichtag 31.12. (30.09.) schriftlich innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen oder gegen Kostenerstattung selbst ablesen.
- d) Vom Abzug nach Absatz 5 bleibt eine Wassermenge von 10m³ pro Jahr ausgeschlossen.

(6) Vom Abzug sind stets ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) das zur Speisung von Schwimmbecken verbrauchte Wasser, es sei denn, die Einleitung des Schwimmbeckenwassers ist bei Vorliegen eines Trennsystems in den Niederschlagswasserkanal ohne negative Auswirkungen auf das Kanalnetz möglich,
- d) das für Baumaßnahmen oder Reinigungszwecke genutzte Wasser,
- e) das in Milchammern verbrauchte Wasser,
- f) sonstiges auf dem Grundstück verbrauchtes Wasser das in den öffentlichen Kanal gelangt.